

**Berta Ben-Zie**

**Die kartellrechtliche  
Zulässigkeit von  
Koppelungsgeschäften**

Berta Ben-Zie  
**Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Koppelungsgeschäften**

Berta Ben-Zie  
**Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Koppelungsgeschäften**

1. Auflage 2008 | ISBN: 978-3-86815-498-6

© IGEL Verlag GmbH , 2008. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses eBook wurde nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Im Hinblick auf das Produkthaftungsgesetz weisen Autoren und Verlag darauf hin, dass inhaltliche Fehler und Änderungen nach Drucklegung dennoch nicht auszuschließen sind. Aus diesem Grund übernehmen Verlag und Autoren keine Haftung und Gewährleistung. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

IGEL Verlag

## **Vorwort**

Die Auseinandersetzung mit der Thematik der Zulässigkeit von Kopplungsgeschäften aus ökonomischer und kartellrechtlicher Sicht, erweckte bei mir besonderes Interesse, vor allem durch die lebhaftere Rechtsprechung, die sich mittlerweile auf europäischem Niveau entwickelt hat. Ferner ergaben sich durch meine bisherige berufliche Laufbahn bereits Berührungspunkte in diesem Bereich. Die Herausarbeitung unterschiedlicher Perspektiven und Theorien aus der Rechtspraxis, stellte für mich als Nicht-Juristin eine besondere Herausforderung dar.

Ich möchte mich in diesem Sinne in erster Linie bei meinem Doktorvater Univ. Prof. Dr. Andreas Wiebe bedanken, der mich mit seiner professionellen Betreuung in eine juristische Richtung geleitet und mich in jeder Hinsicht motiviert hat.

Mein weiterer Dank gilt Univ. Prof. Dipl. Math. Dr. Gerhard Speckbacher, der mir die ökonomischen Theorien durch zahlreiche Diskussionen nahe gebracht hat.

Besonderen Dank möchte ich meiner Familie aussprechen, die mich während meines gesamten Studiums immer sehr unterstützt hat, vor allem in der Schlussphase meiner Dissertation.

*Dr. Berta Ben-Zie*



3.1.4	Folgerungen der ökonomischen Theorien	28
3.2	Begriffsbestimmungen zu Kopplungsgeschäften aus ökonomischer Sicht	29
3.2.1	Pure bundling (pure Bündelung)	30
3.2.2	Mixed bundling (gemischte Bündelung)	31
3.2.3	Tying (Koppelung)	31
3.3	Anreize für Kopplungsgeschäfte	32
3.3.1	Kostenabbau und Qualitätssicherung	33
3.3.2	Preisdiskriminierung	35
3.3.3	Abschwächung des Wettbewerbs	39
3.3.4	Aufbau von Wettbewerbsschranken und Erzielung von Wettbewerbsvorteilen	40
3.3.5	Leveraging	43
3.3.6	Verschleierung der Preisberechnung	44
3.3.6.1	Umgehung einer Höchstpreisregelung	44
3.3.6.2	Umgehung einer Mindestpreisregelung	45
3.3.6.3	Preiskampf im Markt des gekoppelten Guts	46
3.3.6.4	Verdeckung praktizierter Preisdifferenzierung	46
3.3.7	Skalengewinne (economies of scale)	47
3.3.8	Gewinnmaximierung	48
3.3.9	Folgerungen zu den Anreizen von Kopplungsgeschäfte	49
<b>4.</b>	<b>Der more economic approach zu Art. 82 EGV</b>	<b>52</b>
4.1	Zweck des more economic approach	52
4.2	Der Berichts der EAGCP – An economic approach to Article 82	53
4.2.1	Allgemeine Grundsätze	53
4.2.2	Schädigungen des Wettbewerbs	54
4.2.3	Implikation für einzelne Praktiken	55
4.2.4	Folgerungen des Berichts der EAGCP	57
4.3	Das Diskussionspapier der Kommission – Discussion Paper on the application of Article 82 of the Treaty to exclusionary abuses	58
4.3.1	Einführung und Verhältnis des Art. 82 EGV zu anderen Vorschriften	59
4.3.1.1	Inhalt des Abschnitts	59
4.3.1.2	Bewertung und Folgerungen	59
4.3.2	Marktdefinition in Fällen des Art. 82 EGV	60
4.3.2.1	Inhalt des Abschnitts	60
4.3.2.2	Bewertung und Folgerungen	61
4.3.3	Marktbeherrschung	61
4.3.3.1	Inhalt des Abschnitts	61
4.3.3.2	Bewertung und Folgerungen	62
4.3.4	Rahmen für die Beurteilung von missbräuchlichem Verhalten	63
4.3.4.1	Inhalt des Abschnitts	63

4.3.4.2 Bewertung und Folgerungen	64
4.3.5 Koppelung und Bündelung	65
4.3.5.1 Inhalt des Abschnitts	65
4.3.5.2 Bewertung und Folgerungen	66
4.3.6 Praxisrelevanz des Diskussionspapiers	67
<b>5. Analyse von Kopplungsgeschäften aus der Rechtspraxis</b>	<b>69</b>
5.1 Unterschied vertragliche und technologische Kopplungsgeschäfte	69
5.2 Rechtsfall – Tetra Pak II	70
5.2.1 Unternehmensprofil	70
5.2.2 Produkte des Unternehmens	71
5.2.3 Sachverhalt	71
5.2.3.1 Beschwerde durch den Wettbewerb	71
5.2.3.2 Geschäftspolitik von Tetra Pak	73
5.2.3.2.1 Herstellung und Vertrieb	73
5.2.3.2.2 Verkaufs- und Mietbedingungen für Abfüllanlagen und Kartons	74
5.2.3.2.3 Ergebnisse der europäischen Kommission	74
5.2.3.3 Rechtliche Würdigung	76
5.2.3.3.1 Relevante Märkte	76
5.2.3.3.2 Marktbeherrschende Stellung	76
5.2.3.3.3 Missbräuchliches Verhalten	77
5.2.3.4 Rechtfertigungsgründe seitens Tetra Pak	78
5.2.3.5 Entscheidung	80
5.3 Rechtsfall – Hilti	83
5.3.1 Unternehmensprofil	83
5.3.2 Produkte des Unternehmens	83
5.3.3 Sachverhalt	84
5.3.3.1 Beschwerde durch den Wettbewerb	84
5.3.3.2 Geschäftspolitik von Hilti	86
5.3.3.3 Ergebnisse der europäischen Kommission	87
5.3.3.3.1 Koppelung von Kartuschenstreifen und Bolzen	88
5.3.3.3.2 Diskriminierung bei Bestellungen von Kartuschen	88
5.3.3.3.3 Behinderung oder Verhinderung von Exporten	89
5.3.3.3.4 Verzögerung oder Vereitelung einer Gewährung von Patentlizenzen	89
5.3.3.3.5 Selektive oder diskriminierende Geschäftspraktiken	90
5.3.3.4 Rechtliche Würdigung	91
5.3.3.4.1 Relevanter Markt	91
5.3.3.4.2 Marktbeherrschende Stellung	92
5.3.3.4.3 Missbräuchliches Verhalten	93

5.3.5 Rechtfertigungsgründe seitens Hilti	94
5.3.6 Entscheidung	95
5.4 Rechtsfall – Microsoft	97
5.4.1 Rechtsstreitigkeiten im U.S.-Antitrustrecht	97
5.4.1.1 Apple vs. Microsoft	97
5.4.1.2 Digital Research vs. Microsoft	98
5.4.1.3 IBM vs. Microsoft	98
5.4.1.4 Intel vs. Microsoft	99
5.4.1.5 Netscape vs. Microsoft	99
5.4.1.6 Sun Microsystems vs. Microsoft	101
5.4.2 Rechtsstreitigkeiten im europäischen Recht	102
5.4.2.1 Sachverhalt Interoperabilität und Windows Media-player	103
5.4.2.2 Abhilfemaßnahmen	105
5.4.2.3 Endgültige Entscheidung der europäischen Kommission	107
<b>6. Bewertung von Kopplungsgeschäften aus der Rechtspraxis</b>	<b>108</b>
6.1 Kausaler Zusammenhang zwischen der marktbeherrschenden Stellung und der missbräuchlichen Ausnutzung	108
6.2 Zwei getrennte Güter	110
6.3 Zwang das gekoppelte Gut abzunehmen	111
6.4 Marktabschottung durch Ausschaltung des Wettbewerbs	113
6.5 Rechtfertigungsgründe	115
<b>7. Folgerungen des europäischen Rechts für Kopplungsgeschäfte</b>	<b>118</b>
7.1 Ansatz des rule of reason – Weg von der per se Regelung	118
7.2 Die zwei-Güter-Frage	120
7.3 Wettbewerbsbeschränkende Effekte	121
7.4 Rechtfertigungsgründe	122
7.5 Vor- und Nachteile des rule of reasons-Ansatzes unter dem Aspekt des more economic approaches	124
7.5.1 Vorteile eines rule of reason-Ansatzes	124
7.5.2 Nachteile eines rule of reason-Ansatzes	127
7.5.3 Kritische Würdigung des rule of reason-Ansatzes	129
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>132</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>135</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Preisdiskriminierung - Konzertkarten	36
Abbildung 2: Preisdiskriminierung - Konzertbewertungen	37
Abbildung 3: Preisdiskriminierung - Bündelung Konzerkarten	37
Abbildung 4: Abschwächung des Wettbewerbs durch Bündelung	39
Abbildung 5: Aufbau von Wettbewerbsschranken - Markt mit Produktbündelung	41
Abbildung 6: Aufbau von Wettbewerbsschranken - Markteintritt des Wettbewerbs	42

# 1. Einleitung

## 1.1 Einführung in das Thema der Arbeit

Das Prinzip des freien Wettbewerbs ist die Grundlage der modernen Wirtschaftsordnung. Die Aufgabe des europäischen Kartellrechts ist es dem Wettbewerb im Interesse des Gemeinwohls einen rechtlichen Rahmen zu setzen.<sup>1</sup> Unter europäischem Kartellrecht versteht man heute die Summe aller Vorschriften, welche Beschränkungen des Wettbewerbs, die zwischen den Unternehmen vorhanden sind, zu verhindern. Wettbewerbsbeschränkungen werden durch das Zusammenwirken mehrerer selbständiger Unternehmen bewirkt. Im Gegensatz zum UWG, das vor allem bestimmte Marktverhaltensregeln aufstellt, zielt das europäische Kartellrecht für die Herbeiführung und Erhaltung eines freien Wettbewerbs, also den strukturellen Aspekt. Beide dienen letztlich der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs.<sup>2</sup> Das europäische Kartellrecht besteht – unter Anwendung des EG-Vertrages (auch EGV genannt: Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) im Wesentlichen aus drei Säulen, und zwar:<sup>3</sup>

1. Art. 81 EGV: Enthält das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen
2. Art. 82 EGV: Untersagt die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt
3. Fusionskontrollverordnung (FKVO): Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>4</sup>

Das europäische Kartellrecht erfasst nur jene Tatbestände, die zumindest in ihren Auswirkungen über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausreichen. Kartelle und missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die den zwischenstaatlichen Handel nicht berühren, gehören in die Zuständigkeit der nationalen Gesetzgeber bzw. der nationalen Kartellbehörden.

Art. 81 und Art. 82 EGV erfassen nur solche Wettbewerbsbeschränkungen, die durch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten berührt werden, d.h. Gemeinschafts- und nationales Kartellrecht

---

<sup>1</sup> Kecht, Das EWG-Kartellrecht in der Praxis (1988) 13.

<sup>2</sup> Kecht, Kartellrecht, Österreich und EU (1995) 3.

<sup>3</sup> Fitz/Gamerith, Wettbewerbsrecht<sup>4</sup> (2003) 107.

<sup>4</sup> A.a.O., S. 107 f.

kommen nebeneinander zur Anwendung. Das Gemeinschaftsrecht hat Vorrang, wenn es sich um Normen- und Entscheidungskonflikte handelt. Es muss somit im Konfliktfall das nationale Recht zurücktreten. Das nationale Kartellrecht darf jedoch das Gemeinschaftsrecht, das uneingeschränkt und einheitlich zur Anwendung kommt, nicht beeinträchtigen.<sup>5</sup>

Das Koppelungsverbot gehört zum Kernbestand des nationalen und europäischen Kartellrechts. Um überhaupt kartellrechtliche Koppelungsverbote zu verstehen, ist es vorerst notwendig den Begriff „Kopplungsgeschäft“ zu definieren. Ein Kopplungsgeschäft liegt vor, wenn der Abnehmer von demselben Anbieter zwei oder mehrere Güter abnimmt. Jedoch ist hier zu unterscheiden, dass allein die Tatsache, dass der Abnehmer zwei Güter von demselben Anbieter abnimmt, kein Kopplungsgeschäft ist, sondern es kommt auf das Verhalten des Anbieters an. D.h. Wenn der Anbieter auf eine bestimmte Weise auf den Abnehmer einwirkt, beide Güter abzunehmen, liegt ein Kopplungsgeschäft vor. Man unterscheidet bei beiden Gütern zwischen „koppelndes Gut“ und „gekoppeltes Gut“. Welche Komponente nun das koppelnde und welche das gekoppelte Gut ist, kann nur in einem konkreten Einzelfall bestimmt werden. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass das gekoppelte Gut, das Gut ist, das der Abnehmer nicht wünscht. Im Gegensatz dazu ist das koppelnde Gut das Gut, welches der Abnehmer wünscht. In der Literatur wird zum Kopplungsgeschäft der klassische Fall „Handpreisauszeichner“ genannt:

*„Ein Unternehmen bietet ein Gerät an, mit dem Einzelhändler ihre Ware mit Preisetiketten versehen können. Der Anbieter steht praktisch konkurrenzlos da, weil sein Gerät sehr leicht und schnell bedient werden kann und zudem wesentlich preisgünstiger ist als andere Preisauszeichnungsgeräte; er ist deshalb marktbeherrschend. Der Anbieter verkauft seine Geräte nur unter der Bedingung, dass die Anbieter alle Etiketten, die sie für den Einsatz des Handpreisauszeichners benötigen, von ihm beziehen. Die Etiketten könnten jedoch von anderen Anbietern preisgünstiger bezogen werden.“<sup>6</sup>*

Auf den ersten Blick stellt der Handpreisauszeichner das koppelnde und die Etiketten das gekoppelte Gut dar. Die Unterscheidung ist

---

<sup>5</sup> Gugerbauer, Kartellrecht und Europäische Union, verfügbar auf: <http://www.kartellrecht.at/KartRa.html>.

<sup>6</sup> Burkert, Die Zulässigkeit von Kopplungsgeschäften aus wettbewerbsrechtlicher Sicht (1992), S. 27.

hier lediglich Hilfsmittel für die Analyse der einzelnen Argumente. Diese Argumente werden vorgebracht, um die Zulässigkeit und die Darstellung der unternehmerischen Funktion von Kopplungsgeschäften zu analysieren.<sup>7</sup> Ausschlaggebend für die Beurteilung eines missbräuchlichen Kopplungsgeschäftes sind der Zwang dem der Abnehmer ausgesetzt ist und die Tatsache, dass der Anbieter eine marktbeherrschende Stellung im jeweiligen Markt innehält. Die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt wird in Art. 82 EGV untersagt. Die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens ist juristisch eine notwendige Voraussetzung, damit die Kopplung eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung hat.<sup>8</sup>

Um die Frage zu klären was die Motive von Unternehmen sind, die Kopplungsgeschäfte praktizieren und welche Vorteile sich daraus für diese Unternehmen ergeben könnten, ist es vorerst notwendig die ökonomische Betrachtungsweise zu Kopplungsgeschäften heranzuziehen. Hierzu bieten sich Diskussionsbeiträge von amerikanischen Juristen und Ökonomen unter dem U.S.-Antitrustrecht an. Ökonomen führen Motive für die Praktizierung von Kopplungsgeschäften an, wie z.B. Qualitätskontrolle, Kostenvorteile durch gemeinsamen Vertrieb oder gemeinsame Produktion, Verdeckung der Preisberechnung, Preisdifferenzierung, usw. Die ökonomische Analyse im Antitrust-Verfahren wurde seit den 50er Jahren hauptsächlich von der Chicago School vorgeschlagen.<sup>9</sup> Im europäischen Wettbewerbsrecht werden die ökonomischen Analysemethoden zunehmend herangezogen.<sup>10</sup> Die Europäische Kommission führt nun die Ökonomisierung des Art. 82 EGV mit Hilfe des sogenannten „more economic approaches“ durch. Der Zweck der Anwendung des ökonomischen Ansatzes ist es die Verbraucherwohlfahrt zu steigern.<sup>11</sup> Er dient der besseren Erkennung von Umgehungsstrategien der Unternehmen ebenso wie der Vorbeugung wettbewerbsbeschränkender Effekte der Anwendung rechtlicher Regelungen im Einzelfall.

---

<sup>7</sup> A.a.O., S. 37.

<sup>8</sup> Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>2</sup> (2004), Rn 22.

<sup>9</sup> Rittaler, Industrial Concentration and the Chicago School of Antitrust Analysis (1989), S. 5.

<sup>10</sup> Evans/Grave, The Changing Role of Economics in Competition Policy Decisions by the European Commission during the Monti Years, Competition Policy International, Vol. 1, No. 1 (2005) 133.

<sup>11</sup> Kommission, An economic approach to Article 82, Report by the EAGCP (2005), S 2.

Der Schwerpunkt der Betrachtung soll sich lösen von einer schematischen Einordnung wettbewerbsbeschränkender Praktiken hin zu einer Betrachtung der Folgen bestimmter Geschäftspraktiken und ihrer möglichen wettbewerbsfördernden Effekte.

## 1.2 Ziel der Arbeit

Die Einführung in die theoretischen Grundlagen des Verbots eines Kopplungsgeschäftes, führt bereits zur eigentlichen Forschungsfrage der wissenschaftlichen Arbeit:

*Unter welchen Bedingungen sind Kopplungsgeschäfte aus kartellrechtlicher Sicht zuzulassen, wenn man diese anhand ökonomischer Ansätze betrachtet und bewertet?*

In der ökonomischen Realität werden ständig neue Produktions- und Vertriebsmethoden entwickelt und erprobt. In einer dynamischen Wettbewerbsordnung muss auch der rechtliche Rahmen immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Durch den Ansatz des sog. „more economic approaches“ wird grundsätzlich versucht die europäische Wettbewerbspolitik neu zu orientieren, indem auf industrieökonomische Modelle zurückgegriffen wird. Das Ziel ist die europäische Wettbewerbspolitik effizienter zu machen und Entscheidungsfehler zu vermeiden.<sup>12</sup>

Der Schwerpunkt der Arbeit soll daher die Analyse der Zulässigkeit von Kopplungsgeschäften anhand der ökonomischen Ansätze und der kartellrechtlichen Grundlagen zu Art. 82 EGV sein. Zu dieser Frage gibt es im deutschsprachigen Raum kaum neuere vertiefte Untersuchungen. Dagegen hat sich in den letzten Jahren eine lebhaftere Rechtsprechung entwickelt, vor allem auf europäischer Ebene. Ein Bedürfnis für eine systematische Aufarbeitung dieser Judikatur im Lichte der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist also vorhanden. Weitergehend wird insbesondere der Einfluss des "more economic approach" auf Konkretisierung und Abgrenzung des Rechtfertigungstatbestands im Mittelpunkt stehen. Hier wird auf das reichhaltige Fallmaterial zu Art. 82 EGV zurückgegriffen. Diese Analysen werden dann verallgemeinert und auf die Auslegung des Art. 82 allgemein bezogen. Ergebnis einer solchen Betrachtungswei-

---

<sup>12</sup> Schmidt/Voigt, Der more economic approach in der Missbrauchsaufsicht: Einige kritische Anmerkungen zu den Vorschlägen der Generaldirektion Wettbewerb, Diskussionsbeiträge, Beitrag Nr. 129 (2005) 3.

se ist die Herausarbeitung möglicher Veränderungen der rechtlichen Bewertung von Koppelungspraktiken gemäß des rules of reason-Ansatzes.

### **1.3 Aufbau der Arbeit**

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sechs Abschnitten. Der erste Abschnitt behandelt die kartellrechtlichen Grundlagen des Art. 82 EGV. Dabei wird unter anderem die begriffliche Definition von Kopplungsgeschäften aus kartellrechtlicher Sicht, gefolgt von den Tatbestandsmerkmalen, den Rechtsfolgen und den Rechtfertigungsgründen, erläutert.

Im zweiten Abschnitt werden die ökonomischen Theorien zu Kopplungsgeschäften definiert, wobei die Begriffsbestimmung von Kopplungsgeschäften aus ökonomischer Sicht und die daraus resultierenden Anreize für Koppelungen den Schwerpunkt darstellen.

Im dritten Abschnitt wird auf den Ansatz der Ökonomisierung des Art. 82 EGV durch den sog. ‚more economic approach‘ eingegangen, wobei das Hauptaugenmerk auf den Kopplungsgeschäften liegt.

Im vierten Abschnitt werden Fälle aus der Rechtspraxis zu Kopplungsgeschäften, wie jene von Tetra Pak II, Hilti und Microsoft, im europäischen Recht analysiert.

Im Anschluss daran werden im fünften Abschnitt Rechtsfälle aus der europäischen Rechtsprechung bewertet und gegebenenfalls mit der amerikanischen Rechtsprechung verglichen. Das Ziel ist hierbei die Argumentation zu Entscheidungen von Kopplungsgeschäften auszuschöpfen.

Der sechste und somit letzte Abschnitt stellt die Folgerungen für die Anwendung des europäischen Kopplungsrechts dar. Dieser Abschnitt dient zur Abgrenzung der Vor- und Nachteile des rule of reason-Ansatzes unter dem Aspekt des „more economic approaches“. Weiters wird im Anschluss daran eine kritische Würdigung des rule of reason-Ansatzes vollzogen, um somit Folgerungen aus ökonomischer und kartellrechtlicher Sicht ziehen zu können.

## 2. Kartellrechtliche Sicht zu Kopplungsgeschäften

### 2.1 Kopplungsgeschäfte

Ein Kopplungsgeschäft liegt vor, wenn der Abnehmer von demselben Anbieter zwei oder mehrere Güter abnimmt. Jedoch ist hier zu unterscheiden, dass allein die Tatsache, dass der Abnehmer zwei Güter von demselben Anbieter abnimmt, kein Kopplungsgeschäft ist, sondern es kommt auf das Verhalten des Anbieters an. D.h. Wenn der Anbieter auf eine bestimmte Weise auf den Abnehmer einwirkt, beide Güter abzunehmen, liegt ein Kopplungsgeschäft vor. Man unterscheidet bei beiden Gütern zwischen „koppelndes Gut“ und „gekoppeltes Gut“. Welche Komponente nun das koppelnde und welche das gekoppelte Gut ist, kann nur in einem konkreten Einzelfall bestimmt werden. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass das gekoppelte Gut, das Gut ist, das der Abnehmer nicht wünscht. Im Gegensatz dazu ist das koppelnde Gut das Gut, welches der Abnehmer wünscht.

Entscheidend sind jedoch hier der Zwang dem der Abnehmer ausgesetzt ist und die Tatsache, dass der Anbieter marktbeherrschend ist. Art. 82 EGV untersagt, die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt. Die beherrschende Stellung eines Unternehmens ist juristisch eine notwendige Voraussetzung, damit die Kopplung eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung hat.<sup>13</sup>

Marktbeherrschung liegt dann vor, wenn ein Unternehmen auf dem relevanten Markt gegenüber seinen Wettbewerbern sowie seinen Abnehmern und Lieferanten bis zu einem bestimmten Umfang unabhängig handeln kann. Ausschlaggebend hierfür sind die Marktanteile, welche räumlich und sachlich auf dem relevanten Markt abgegrenzt werden.<sup>14</sup> Wenn ein Unternehmen mit Hilfe seiner marktbeherrschenden Stellung den Wettbewerb auf dem Markt für das gekoppelte Produkt ausschaltet oder beschränkt, dann sind Kopplungsverträge ebenfalls missbräuchlich, denn gemäß der Kommission liegt eine marktverdrängende Wirkung vor. Besitzt ein Unternehmen Marktanteile von über 30% beim gekoppelten Produkt, dann spricht die Kommission von wettbewerbsbeschränkenden

---

<sup>13</sup> Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht<sup>2</sup> (2004) Rz 22.

<sup>14</sup> Fitz/Gamerith, Wettbewerbsrecht<sup>4</sup> (2003) 122.